

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 18/2019



Veröffentlicht am: 13.06.2019

Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 4. Oktober 1993 i. d. F. v. 05.06.2019

Aufgrund von § 17 Abs. 6 Satz 1, § 18 Abs. 7, § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 7 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), sowie § 23 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBI. LSA S. 305) wird nachstehend der Wortlaut der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 4. Oktober 1993, zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung ihrer Promotionsordnung vom 05.06.2019, neu bekannt gemacht:

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsätze	S. 3
§ 2	Promotionsleistungen	S. 3
§ 3	Monographie als schriftliche Promotionsleistung	S. 4
§ 4	Kumulative Dissertation als schriftliche Promotionsleistung	S. 4
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen	S. 5
§ 6	Promotionsausschuss	S. 6
§ 6a	Promotionsstudium	S. 6
§ 7	Voraussetzungen der Eröffnung des Promotionsverfahrens	S. 7
§ 8	Eröffnung des Promotionsverfahrens	S. 8
§ 9	Gutachterinnen und Gutachter	S. 8
§ 10	Entscheidung über die schriftliche Promotionsleistung	S. 9
§ 11	Disputation	S. 10
§ 12	Abschluss des Promotionsverfahrens	S. 10
§ 13	Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Verleihung des Doktorgrades	S. 11
§ 14	Ehrenpromotion	S. 12
§ 15	Entziehung des Doktorgrades	S. 12
§ 16	Übergangsregelungen	S. 13

Anlage 1: Text der Ehrenerklärung	S. 14
Anlage 2: Text der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung	S. 16
Anlage 3: Text der Titelseite der Pflichtexemplare	S. 17
Anlage 4: Text des Zusatzes für Verlagspublikationen	S. 19

§ 1

Grundsätze

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung der Wissenschaftszweige der Wirtschaftswissenschaft oder der Rechtswissenschaft, ihrer Theorien und Methoden beitragen.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachfolgend: Fakultät) verleiht den akademischen Grad Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.). Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann bei englischsprachigen Promotionsleistungen stattdessen der akademische Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Economics bzw. in Management verliehen werden. Im Folgenden werden sowohl der Grad Dr. rer. pol. als auch der Grad Ph.D. als Doktorgrad bezeichnet.

(3) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Fakultätsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen wurden.

(4) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen werden die Doktorandinnen und Doktoranden von je einem Mitglied der beteiligten Fakultäten betreut, dessen Qualifikation der des in § 9 Abs. 1 genannten Personenkreises entsprechen muss.

(5) Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Sofern keine gemeinsame Promotionsurkunde ausgestellt wird, enthalten beide Urkunden den Hinweis, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig sind und der bzw. die Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen Form gemäß § 1 Abs. 2 oder der ausländischen Form zu führen. In beiden Urkunden, die das Siegel und das Logo der ausstellenden Universität tragen, ist der binationale Charakter der gemeinschaftlich betreuten Promotion und der gemeinsamen Verleihung eines Doktorgrades zum Ausdruck zu bringen.

§ 2

Promotionsleistungen

(1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen, wissenschaftlichen Promotionsleistung und einer öffentlichen Verteidigung (Disputation) verliehen.

- (2) Die schriftliche Promotionsleistung kann alternativ wie folgt erbracht werden:
1. als eigenständig erstellte Monographie (§ 3),
 2. als kumulative Dissertation, d. h. eine Zusammenstellung bereits publizierter bzw. publikationsfähiger Fachbeiträge (§ 4).
- (3) Die schriftliche Promotionsleistung muss einen wissenschaftlichen Themenbereich aus den Lehr- und Forschungsgebieten der Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Sie muss einen eigenen neuen und wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag enthalten.
- (4) Die schriftliche Promotionsleistung ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 3

Monographie als schriftliche Promotionsleistung

- (1) Die Monographie muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sein. Sie muss als in sich geschlossene Einzelschrift in Alleinautorenschaft einheitlich in einer Sprache abgefasst werden.
- (2) Teile der Monographie können bereits vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.
- (3) Insofern Teile der Monographie inhaltlich auf Forschungsbeiträgen beruhen, die die Doktorandin bzw. der Doktorand in Mitautorenschaft verfasst hat, so ist von ihr bzw. ihm anzugeben, worin der geleistete Eigenbeitrag besteht. Diese Angaben sind von allen Mitautorinnen und Mitautoren zu bestätigen. Kann von einzelnen Mitautorinnen oder Mitautoren eine solche Erklärung nicht beigebracht werden, kann sie durch eine entsprechende Erklärung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers (§ 5 Absatz 5 Satz 4) ersetzt werden.

§ 4

Kumulative Dissertation als schriftliche Promotionsleistung

- (1) Als kumulative Dissertation gilt die Vorlage von mindestens drei eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen der Doktorandin bzw. des Doktoranden.
- (2) Mindestens einen der Beiträge muss die Doktorandin bzw. der Doktorand in Alleinautorenschaft verfasst haben.

(3) Die Summe der als Dezimalzahlen addierten Eigenanteile der Doktorandin bzw. des Doktoranden an den einzelnen Beiträgen muss mindestens zwei betragen. Der Eigenanteil ergibt sich als der reziproke Wert der Anzahl aller Autorinnen und Autoren eines Beitrages.

(4) Für jeden in Mitautorenschaft entstandenen Beitrag ist von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden anzugeben, worin der geleistete Eigenbeitrag besteht. Diese Angaben sind von allen Mitautorinnen und Mitautoren zu bestätigen. Kann von einzelnen Mitautorinnen oder Mitautoren eine solche Erklärung nicht beigebracht werden, kann sie durch eine entsprechende Erklärung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers (§ 5 Absatz 5 Satz 4) ersetzt werden.

(5) Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt unter Berücksichtigung von § 18 HSG LSA voraus, dass die sich bewerbende Person

1. ein Studium im Gebiet der Wirtschaftswissenschaft an einer deutschen Universität oder Hochschule oder an einer entsprechenden Universität oder Hochschule im Ausland in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann, und
2. dieses Studium mit einem akademischen Grad (Diplom, Magister, Master bzw. anderer gleichwertiger Abschluss) und mit einem Prädikatsexamen (mindestens gut) abgeschlossen hat.

Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Abschlüssen anderer Studiengänge, deren inhaltliche Ausrichtung eine Promotion im Gebiet der Wirtschaftswissenschaft sachgerecht erscheinen lässt, ist möglich, bedarf aber der Genehmigung durch den Fakultätsrat.

(2) Zum Promotionsverfahren kann ferner zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium mit der Ersten juristischen Prüfung mit Prädikat (mindestens befriedigend) abgeschlossen hat.

(3) Von dem Erfordernis eines Prädikatsexamens kann der Fakultätsrat durch Beschluss Befreiung erteilen, wenn die Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens aufgrund der sonstigen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers positiv eingeschätzt werden.

(4) Die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 sowie der Beschluss nach Abs. 3 können mit Auflagen verbunden werden. Sie sind vor Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(5) Wer die vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Anfertigung einer schriftlichen Promotionsleistung mit Bezug auf das Forschungsprofil der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft beabsichtigt, hat unter Angabe des in Aussicht genommenen und von der gewünschten

Erstbetreuerin bzw. vom gewünschten Erstbetreuer bestätigten Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss (§ 6) durch Beschluss. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine schriftliche Promotionsleistung als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin bzw. den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Doktorandinnen und Doktoranden sollen von einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor oder von einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten betreut werden. Eine Zweitbetreuung ist auch durch eine Professorin oder einen Professor einer anderen Fakultät, Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung, durch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder, in besonders begründeten Ausnahmefällen, durch ein promoviertes Mitglied der Fakultät möglich.

(6) Ein Beschluss nach Abs. 5 ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung ist der Beschluss schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Promotionsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft bestellt einen Promotionsausschuss, der die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Bestimmungen dieser Promotionsordnung überwacht.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät. Eins dieser Mitglieder kann stattdessen Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder Privatdozentin oder Privatdozent der Fakultät sein. Dem Promotionsausschuss gehört zusätzlich ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät an.

(3) Ein Mitglied des Promotionsausschusses, das Professorin oder Professor sein muss, wird vom Fakultätsrat zur bzw. zum Vorsitzenden dieses Ausschusses gewählt.

(4) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

§ 6a

Promotionsstudium

(1) Mit Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist die Teilnahme am Promotionsprogramm der Fakultät verpflichtend. Das Promotionsstudium stellt den Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät ein Programm zum strukturierten Wissensaufbau bereit, das ihnen einen schnellen

und effizienten Zugang zu aktuellen Forschungsmethoden und -ergebnissen ermöglicht. Damit werden methodische und inhaltliche Grundlagen für die Erstellung der Forschungsarbeiten im Rahmen der Promotion gelegt.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden erwerben Leistungspunkte durch aktive Teilnahme an geeigneten wissenschaftlichen Qualifikationsveranstaltungen. Diese umfassen Doktorandenkurse, Forschungskolloquien, Fachkonferenzen, Forschungsaufenthalte im Ausland und andere geeignete Maßnahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung.

(3) Für die Teilnahme an einer Qualifikationsveranstaltung wird ein Leistungspunkt vergeben, wenn ihre Eignung für das Promotionsstudium und die aktive Teilnahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden an dieser Veranstaltung durch die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer (§ 5 Abs. 5 Satz 4) schriftlich bestätigt wird (Nachweis).

(4) Zum Zeitpunkt der Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 7 Abs. 1 müssen mindestens vier Leistungspunkte nachgewiesen werden.

§ 7

Voraussetzungen der Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Exemplare der schriftlichen Promotionsleistung;
2. die Urkunde bzw. das Zeugnis des akademischen Grades im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder die Urkunde bzw. das Zeugnis über die Erste juristische Prüfung;
3. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang;
4. eine Erklärung, ob es sich bei der Dissertation um eine Monographie (§ 3) oder kumulative Dissertation (§ 4) handelt;
5. der Nachweis der nach § 6a im Promotionsstudium erworbenen Leistungspunkte;
6. der Nachweis der Erfüllung der nach § 5 Abs. 4 gegebenenfalls erteilten Auflagen;
7. eine Erklärung zu Mitautorenschaften gemäß § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 4, soweit einschlägig;
8. Nachweise der bereits erfolgten Veröffentlichung bzw. Annahme zur Veröffentlichung von Teilen der Dissertation, soweit einschlägig;
9. eine Fassung der schriftlichen Promotionsleistung in elektronischer Form;
10. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche sowie die Ehrenerklärung gemäß Anlage 1;
11. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemäß Anlage 2, dass sie bzw. er nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat.

Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

1. einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem verliehenen Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist;
2. geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen, oder
3. wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.

(2) Dem Antrag können Vorschläge bezüglich der Gutachterinnen und Gutachter beigefügt werden.

(3) Wenn die schriftliche Promotionsleistung vollständig in englischer Sprache verfasst wurde, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragen, den akademischen Grad des Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Economics bzw. in Management zu erwerben.

(4) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Verfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Promotionsausschuss beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen der Eröffnung des Verfahrens nach § 7 nicht gegeben sind,
2. die schriftliche Promotionsleistung bereits zuvor abgelehnt wurde, es sei denn die Ablehnung beruhte auf der Unzuständigkeit der ablehnenden Fakultät oder Hochschule,
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber nach § 7 Abs. 1 erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein, oder
4. bekannt wird, dass die nach § 7 Abs. 1 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.

Die Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Für die Beurteilung der schriftlichen Promotionsleistung bestellt der Promotionsausschuss durch Beschluss mindestens zwei Personen als Gutachterinnen und Gutachter. Als solche können Professorinnen bzw. Professoren der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung sowie Juniorprofessorinnen und Ju-

niorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät tätig sein. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor der Fakultät sein.

(2) Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf nicht Mitautorin bzw. Mitautor von der Dissertation zugrunde liegenden Beiträgen gemäß § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 4 sein.

(3) Jede nach Abs. 1 zur Begutachtung bestellte Person erstellt innerhalb von höchstens vier Monaten einen schriftlichen Bericht, in dem sie die schriftliche Promotionsleistung, gegebenenfalls mit Auflagen, unter Verwendung folgender Notenstufen und unter besonderer Beachtung der Vorgaben des § 2 Abs. 3 und gegebenenfalls des Eigenbeitrags der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 4 bewertet:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (genügend)

non sufficit (ungenügend).

(4) Nach Eingang aller Gutachten teilt der Promotionsausschuss den Titel der schriftlichen Promotionsleistung und die vorgeschlagenen Bewertungen allen Mitgliedern des Fakultätsrates sowie allen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten mit und legt für diese und die Bewerberin bzw. den Bewerber selbst die schriftliche Promotionsleistung und die Gutachten zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus.

§ 10

Entscheidung über die schriftliche Promotionsleistung

(1) Eine von den Gutachterinnen und Gutachtern mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Promotionsleistung ist angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 keine der dort genannten Personen schriftlich begründeten Einspruch erhebt.

(2) Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter die schriftliche Promotionsleistung mit „non sufficit“ bewertet oder wurde innerhalb der Auslegungsfrist begründeter Einspruch erhoben, so entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss über die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung.

(3) Haben die Gutachterinnen und Gutachter die schriftliche Promotionsleistung mit „non sufficit“ bewertet, so ist die schriftliche Promotionsleistung abgelehnt.

§ 11

Disputation

(1) Nach Annahme der schriftlichen Promotionsleistung bestellt der Promotionsausschuss durch Beschluss einen fünfköpfigen Disputationsausschuss, dem zumindest eine der begutachtenden Personen sowie insgesamt mindestens drei Professorinnen und Professoren der Fakultät angehören; die übrigen Mitglieder können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Fakultät, Professorinnen oder Professoren einer anderen Fakultät, Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung oder eine gleichwertig wissenschaftlich qualifizierte Person sein. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Disputationsausschusses.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Bewerberin bzw. den Bewerber mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Disputation. Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber aus einem Grund, den sie oder er zu vertreten hat, nicht zum angegebenen Termin, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

(3) Die Disputation wird in der Regel in deutscher Sprache geführt; im Fall eines Antrags nach § 7 Abs. 3 muss sie in englischer Sprache geführt werden. Sie dauert in der Regel 90 Minuten. Die Disputation ist öffentlich; dies gilt nicht für die Beratung und Festsetzung des Ergebnisses. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll die wichtigsten Ergebnisse der schriftlichen Promotionsleistung darstellen und verteidigen. Sie bzw. er soll außerdem nachweisen, dass sie bzw. er bei einem wirtschaftswissenschaftlichen Thema der schriftlichen Promotionsleistung mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und bei einem rechtswissenschaftlichen Thema mit rechtswissenschaftlichen Methoden vertraut ist.

(4) Der Disputationsausschuss setzt ein Ergebnis für die Disputation fest und schlägt, falls sie bestanden wurde, ein Prädikat für die Gesamtleistung aufgrund der Beurteilungen der schriftlichen Promotionsleistung und der Disputation vor. Hierbei sind die Notenstufen gemäß § 9 Abs. 3 zu verwenden. Über den Verlauf der Disputation und die vorgeschlagene Bewertung ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses ein Protokoll zu führen.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers höchstens einmal wiederholt werden. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten. Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung nicht bestanden wurde oder wenn der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gestellt wurde.

§ 12

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Bei angenommener schriftlicher Promotionsleistung und bestandener Disputation entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss unter Verwendung der Notenstufen gemäß § 9 Abs. 3 über das Prädikat der Gesamtleistung. Die Dekanin bzw. der Dekan fertigt unverzüglich eine Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren aus, aus der die Beurteilungen der schriftlichen Promotionsleistung und der Disputation sowie das Prädikat der Gesamtleistung hervorgehen und die den Hinweis enthält, dass der Dokortitel erst nach erfolgter Promotion, d. h. nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden darf.

(2) Bei abgelehnter schriftlicher Promotionsleistung oder endgültig nicht bestandener Disputation ist die Promotion zu versagen. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid mit, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) In beiden Fällen ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, und die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht auf Akteneinsicht. Alle eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Fakultät über und verbleiben bei den Fakultätsakten.

§ 13

Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Promotionsleistung zu veröffentlichen. Etwaige Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 9 Abs. 3 sind zu berücksichtigen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens sind unentgeltlich 10 Exemplare der schriftlichen Promotionsleistung dauerhaft haltbar gebunden bei der Fakultät einzureichen. Die abzuliefernden Exemplare sind mit einem Titelblatt gemäß Anlage 3 zu versehen.

(3) Der Pflicht zur Veröffentlichung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber dadurch genügen, dass sie bzw. er

1. weitere 15 Exemplare der schriftlichen Promotionsleistung in Buch- oder Fotodruck einreicht, oder
2. die Veröffentlichung als gewerblich verlegte, in einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erschienene und über den Buchhandel vertriebene Monographie nachweist, oder
3. eine in Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechende elektronische Version der Arbeit einreicht.

(4) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare und Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Abs. 3 wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Promotionsurkunde ausgehändigt, die auf den Tag der Disputation ausgestellt ist.

(5) Die Verleihung des Doktorgrades wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Sie berechtigt zur Führung des Doktorgrades in der durch die Promotionsordnung und Promotionsurkunde geregelten Form. Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 14

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät verleiht für hervorragende wirtschaftswissenschaftliche Leistungen oder für andere besondere Verdienste ideeller Art um die Wirtschaftswissenschaft den Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.).

(2) Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrats mit Zustimmung des Senats. Der Beschluss des Fakultätsrats bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder und erfolgt in geheimer Abstimmung.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer von der Dekanin bzw. vom Dekan ausgefertigten Urkunde vollzogen.

§ 15

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der gemäß § 1 Absatz 1 verliehene Doktorgrad kann unbeschadet der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen wurden,
2. sich nachträglich herausstellt, dass die betreffende Person der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war,
3. sich die betreffende Person durch ihr späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat,
4. die betreffende Person wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde, oder
5. die betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie den verliehenen Doktorgrad missbraucht hat.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrats, welcher einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Vor der Beschlussfassung ist der

betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auf ihren Antrag hin ist sie vor dem Fakultätsrat mündlich zu hören.

(3) Der Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist von der Dekanin bzw. vom Dekan schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der betroffenen Person bekanntzugeben. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Für die vor Inkrafttreten der Fünften Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zugelassenen bzw. ins Doctoral Program aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden und für zuvor bereits eröffnete Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 4. Oktober 1993 in der Fassung vom 15. Mai 2018 bzw. die Ordnung der Promotion zum Ph.D. in Economics bzw. Management im international orientierten Studienprogramm vom 30. Juni 1999.

(2) Das Gleiche gilt für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsverfahren binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Fünften Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft eröffnet wird oder die innerhalb dieses Zeitraums zur Promotion zugelassen werden.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden gemäß Absatz 2 und solche, die vor Inkrafttreten der Fünften Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zur Promotion zugelassen wurden, deren Promotionsverfahren aber noch nicht eröffnet wurde, können gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich erklären, dass für sie die Regelungen der Promotionsordnung nach Inkrafttreten der Fünften Satzung zur Änderung der Promotionsordnung gelten sollen. Die Erklärung ist unwiderruflich. In diesem Fall können Leistungspunkte für das Promotionsstudium (§ 6a) für bereits in der Vergangenheit besuchte Qualifikationsveranstaltungen vergeben werden.

Magdeburg, den

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen zur Promotionsordnung

Anlage 1: Text der Ehrenerklärung

Ehrenerklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; verwendete fremde und eigene Quellen sind als solche kenntlich gemacht. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten schriftlichen Promotionsleistung stehen.

Ich habe insbesondere nicht wissentlich

- Ergebnisse erfunden oder widersprüchliche Ergebnisse verschwiegen,
- statistische Verfahren absichtlich missbraucht, um Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
- fremde Ergebnisse oder Veröffentlichungen plagiiert,
- fremde Forschungsergebnisse verzerrt wiedergegeben.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen können. Diese Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als schriftliche Promotionsleistung eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation ggf. mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung auf Plagiate überprüft werden kann.

(Magdeburg, Datum des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens)

(Vorname, Name und Unterschrift)

Declaration of Honor

I hereby declare that I produced this thesis without prohibited external assistance and that none other than the listed references and tools have been used. I did not make use of any commercial consultant concerning graduation. A third party did not receive any nonmonetary perquisites neither directly nor indirectly for activities which are connected with the contents of the presented thesis. All sources of information are clearly marked, including my own publications.

In particular I have not consciously:

- Fabricated data or rejected undesired results
- Misused statistical methods with the aim of drawing other conclusions than those warranted by the available data
- Plagiarized data or publications
- Presented the results of other researchers in a distorted way

I do know that violations of copyright may lead to injunction and damage claims of the author and also to prosecution by the law enforcement authorities. I hereby agree that the thesis may need to be reviewed with an electronic data processing for plagiarism. This work has not yet been submitted as a doctoral thesis in the same or a similar form in Germany or in any other country. It has not yet been published as a whole.

(Magdeburg, Date)

(Name and Signature)

Anlage 2: Text der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschaftsbezug im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft hat.

(Magdeburg, Datum des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens)

(Vorname, Name und Unterschrift)

Declaration of Criminal Convictions

I hereby declare that I have not been found guilty of scientific and/or academic misconduct in the sense of § 7 Paragraph 1 Clause 3 of the *Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft*.

(Magdeburg, Date)

(Name and Signature)

Anlage 3: Text der Titelseite der Pflichtexemplare

Titelseite für Dissertationen zur Erlangung des Grades Dr. rer. pol.

Titel der Arbeit: >>NN<<

Schriftliche Promotionsleistung
zur Erlangung des akademischen Grades
Doctor rerum politicarum

vorgelegt und angenommen
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Verfasser: NN
Geburtsdatum und -ort: xx.xx.xxx, NN
Arbeit eingereicht am: xx.xx.xxxx

Gutachter der schriftlichen Promotionsleistung:
NN
NN

Datum der Disputation: xx.xx.xxxx

Titelseite für Dissertationen zur Erlangung des Grades Ph.D.

Title of the dissertation: >>NN<<

Inaugural dissertation submitted in partial fulfilment
of the requirements for the degree
Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Economics/Management*

Accepted by the
Faculty of Economics and Management
of the Otto von Guericke University Magdeburg

Author: NN
Date and place of birth: xx.xx.xxx, NN
Dissertation submitted on: xx.xx.xxxx

Examiners of the dissertation:
NN
NN

Date of the disputation: xx.xx.xxxx

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 4: Text des Zusatzes für Verlagspublikationen

In den Titelteil einer Verlagsveröffentlichung gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 ist der folgende Hinweis einzuarbeiten:

"Zugleich: an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unter dem Titel >>NN<< vorgelegte und angenommene schriftliche Promotionsleistung.
Datum der Disputation: xx.xx.xxxx"

"Simultaneously: inaugural dissertation submitted to and accepted by the Faculty of Economics and Management of the Otto von Guericke University Magdeburg under the title >>NN<<.
Date of the oral defense: xx.xx.xxxx"